



DAS
BAYERISCHE
BAU- UND AUSBAUWERBE

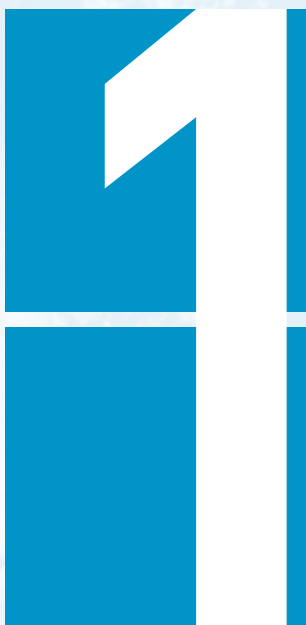
INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAU- UND AUSBAUWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Winterbau-Merkblatt 2011/2012
- Organigramm der Hauptgeschäftsstelle
- Großkunden-Konditionen Ford
- CLEVER GROUP – Servicepartner des LBB
- Lagebericht der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern Herbst 2011



2011

**KONJUNKTUR-
ENTWICKLUNG IN DER
BAYERISCHEN BAU- UND
AUSBAUWIRTSCHAFT:
HERBSTLAGEBERICHT
DER LVB**

S. 4

**STEUERVEREINFACHUNGS-
GESETZ 2011
VERABSCHIEDET**

S. 12

**BUNDESRAHMEN-
TARIFVERTRAG FÜR
DAS BAU- UND AUSBAUWERBE
TARIFLICHE ARBEITSZEIT
ÜBERSICHT
KALENDERJAHR 2012**

S. 15

**BAYERISCHE
BAUAKADEMIE
VERÖFFENTLICHT
KURSPROGRAMM 2012**

S. 30

**Informationsdienst für****das Bayerische Baugewerbe:**

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München,
Telefon 089/76 79-119
Telefax 089/76 79-154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2011 und 08/2011 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in letzter Minute ist es doch noch gelungen, die Bundesregierung dazu zu bewegen, wegen der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung endlich den Vermittlungsausschuss anzurufen (siehe hierzu Seite 5 in diesem Heft). Bleibt zu hoffen, dass die Länder ihrer Verantwortung zur Erreichung der Energieeinsparziele im Gebäudesektor gerecht werden und im Vermittlungsausschuss der Durchbruch erzielt wird. Für die Lobbyarbeit der baugewerblichen Organisation wäre dies ein schöner Erfolg, von dem allerdings nicht nur diejenigen Betriebe profitieren würden, die freiwillig Mitglied einer bayerischen Bauinnung sind, sondern auch Nichtmitglieder. Für Organisationen mit freiwilliger Mitgliedschaft wie der unseren ist dies ein grundsätzliches Problem. Selbst überzeugende Lobbyarbeit ist nur sehr bedingt geeignet, Mitglieder an die Organisation zu binden, da auch „Trittbrettfahrer“ hiervon profitieren.

Aus diesem Grund setzen wir seit vielen Jahren neben den „klassischen“ Verbandsaufgaben auf ein stimmiges, branchenspezifisches Dienstleistungspaket, das ausschließlich unseren Mitgliedsbetrieben zur Verfügung steht. Ein – wie wir meinen – besonders gelungenes Beispiel ist der von unserer Organisation gemeinsam mit der VHV 1989 ins Leben gerufene Bürgschaftsservice. Wir freuen uns sehr über die hohe Akzeptanz dieses Produkts bei unseren Mitgliedsbetrieben, die im Ergebnis dazu führt, dass die aktuell günstigen Konditionen auch im nächsten Jahr unverändert angeboten werden können (siehe hierzu Seite 4 in diesem Heft).

Mit unseren Angeboten im juristischen Bereich – insbesondere dem Arbeitsrecht, dem Baurecht und dem Vergaberecht – wollen wir unseren Mitgliedsbetrieben helfen, der zunehmenden Verrechtlichung ihres Arbeitsalltags Herr zu werden. Im Baurecht wollen wir ab nächstem Jahr unser Beratungsangebot durch ein Angebot für eine Vertragsrechtsschutzversicherung, die auch Bauverträge einschließt, abrunden. Gerade in den leider häufigen Fällen, in denen der Kunde gegen berechnete Forderungen des Bauunternehmers Mängel einwendet und deshalb nicht zahlt, halten wir dies für einen wichtigen Baustein, um die Position der – leider – vorleistungspflichtigen Bauunternehmer zu stärken.

Noch viel zu wenig genutzt werden unsere in fast allen Regierungsbezirken eingerichteten Bauschlichtungsstellen. Sie bieten die Möglichkeit, Streitigkeiten mit dem Vertragspartner schnell, unbürokratisch und kostengünstig zu beenden. Voraussetzung für eine Anrufung ist, dass diese entweder bereits im Bauvertrag vereinbart ist oder beide Seiten sich auf die Anrufung verständigen. Einen die Parteien bindenden Schlichterspruch gibt es nicht. Diese haben es selbst in der Hand, ob ein den Streit beendender Vergleich zustande kommt. Falls nicht, steht weiterhin der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen.

Abgerundet wird unser Dienstleistungspaket durch Beratungsangebote in den Bereichen Technik und Abrechnung sowie Betriebswirtschaft und Steuern. Nutzen Sie unsere Angebote und Sie werden sehen: Eine Mitgliedschaft in der Innung und damit in der baugewerblichen Organisation „rechnet“ sich – die gute Lobbyarbeit gibt es sozusagen als „Dreingabe“!

Ihr
Andreas Demharter

INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Bürgschaftsservice –
Prämie bleibt 2012 konstant
- 4 Konjunkturentwicklung
in der bayerischen Bau-
und Ausbauwirtschaft:
Herbstlagebericht der LVB
- 5 Steuerliche Förderung
von energetischer
Gebäudesanierung

RECHT

- 6 Verjährung prüfen!
- 7 Vergabehandbuch:
Neues Formblatt 124
(Eigenerklärung zur Eignung)
- 8 OLG Düsseldorf:
Zuschlagskriterium
„Wirtschaftlichkeit“ ist ohne
Wertungsmatrix nicht zulässig
- 9 Vergaberechtsverstoß:
Schadensersatz der Bieter auf
Erstattung der Bewerbungskosten
bei Aufhebung des Vergabe-
verfahrens erleichtert

STEUERN

- 10... Umkehr der
Steuerschuldnerschaft bei
Bauträgern nach § 13b UStG
- 11... Umsatzsteuer – Ist-Versteuerung
- 11... Gewerbesteuer –
Baugewerbe setzt sich gegen
Benachteiligung zur Wehr
und fordert Gleichstellung
- 12... Geld für den Wohnungsbau

- 12... Steuervereinfachungs-
gesetz 2011 verabschiedet

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 13... Winterbau-Merkblatt 2011/2012
- 13... Kurzarbeitergeld Plus
nur noch bis Ende 2011
- 14... Monopol der Berufsgenossen-
schaften rechtmäßig
- 14... Erstattung der
Winterbeschäftigungs-Umlage
für 2010 für Tätigkeiten
auf Auslandsbaustellen
- 15... Bundesrahmentarifvertrag
für das Baugewerbe
Tarifliche Arbeitszeit –
Übersicht Kalenderjahr 2012
- 16... Voraussichtliche Beitrags-
bemessungsgrenzen in der
Sozialversicherung im Jahr 2012

WIRTSCHAFT

- 17... Zuschlagssatz
für Gehaltszusatzkosten
neu berechnet
- 18... Entwicklung
der Baumaterialpreise
- 19... Deutsche Bauwirtschaft
macht Boden gut
- 19... Bayerische BauAkademie
bietet Lehrgang
zum Energieberater an

TECHNIK

- 20... Merkblätter zu
Bewehrung und Betondeckung
nach Eurocode 2
- 21... Rutschhemmende
Bodenbeläge in naßbelasteten
Barfußbereichen

BERUFSBILDUNG

- 22... Meisterprüfungsstatistik 2010
- 23... WorldSkills der Jugend in London
vom 5. bis 8. Oktober 2011
- 24... Sieger des praktischen
Leistungswettbewerbes des
Handwerks auf Landesebene 2011
in den Bauberufen

FACHGRUPPEN

- 25... Bester Fliesenlegergeselle
in Bayern 2011
- 26... WorldSkills 2011:
Bayerischer Fliesenleger erkämpft
Silbermedaille in London
- 26... 56. Beton Tage
vom 7. – 9. Februar 2012
in Neu-Ulm
- 27... Neues Merkblatt für den Bau
Kompakter Asphaltbefestigungen –
M KA
- 27... Branchenlösung
„Asphaltbeläge staubarm
abtragen mit Kaltfräsen“
- 28... Gelungener ISO-Treff 2011 der
Wärme-, Kälte-, Schall- und
Brandschutzisolierer in Nördlingen

NACHRICHTEN

- 29... Neuer Vorsitzender
des Arbeitskreises der
bayerischen Jungunternehmer
- 30... Bayerische BauAkademie
veröffentlicht Kursprogramm 2012

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 31... Die wirtschaftliche Entwicklung
des Baugewerbes
in Bayern im Jahr 2011
im Vergleich zum Vorjahr



Bürgschaftsservice – Prämie bleibt 2012 konstant

Das in Kooperation mit der VHV angebotene Erfolgsmodell „Bürgschaftsservice“ bleibt auch in 2012 unverändert günstig. Die VHV verzichtet auf die für das Jahr 2012 eigentlich vorgesehene und vertraglich vereinbarte Beitragserhöhung.

Damit können die Mitgliedsbetriebe der baugewerblichen Organisation auch im Jahr 2012 die drei Produktlinien „Start“, „Standard“ und „Spezial“ zu den gültigen günstigen Konditionen in Anspruch nehmen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die VHV, Ihre bezirkliche Geschäftsstelle und die Hauptgeschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Konjunkturentwicklung in der bayerischen Bau- und Ausbauwirtschaft: Herbstlagebericht der LVB

Die *Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern (LVB)*, der 10 Verbände des bayerischen Bau- und Ausbauhandwerks angehören, hat ihren aktuellen Herbstlagebericht 2011 zur Konjunkturentwicklung herausgegeben.

Der Lagebericht wurde traditionell im Rahmen der Herbstpressekonferenz der *Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern* am 9. November 2011 in München vorgestellt. Rund 2.000 Betriebe aus dem gesamten Bau- und Ausbaugewerbe, darunter rund 600 Bauinnungsbetriebe, hatten sich in diesem Herbst an unserer Befragung beteiligt.

Neben den üblichen Fragen zur Einschätzung der Geschäftslage, des Umsatzes, der Preisentwicklung, zur Auftragsentwicklung und zur Beschäftigungs- und Ausbildungssituation wollten wir in diesem Herbst von unseren Mitgliedsbetrieben wissen, ob diese aufgrund der seit 1. Mai 2011 diesen Jahres für Bürger aus mittel- und osteuropäischen Staaten geltenden EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit Facharbeiter oder Auszubildende aus diesen Staaten eingestellt haben. Außerdem untersuchten wir die Auswirkungen der von der Bundesregierung zwar beschlossenen aber bisher nicht umgesetzten steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung und wollten wissen, ob die Kunden der befragten Betriebe deswegen verunsichert sind oder

sich bei geplanten energetischen Sanierungen zurückhalten.

Der Lagebericht der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern – das Bayerische Bau- und Ausbauhandwerk/Herbst 2011, liegt diesem BLICKPUNKT BAU als Beilage bei. Wir bitten um Beachtung. Die Obermeister des LBB und die bezirklichen Geschäftsstellen erhalten jeweils gedruckte Exemplare des Lageberichts im Originalformat für die eigene Öffentlichkeitsarbeit in der Region. Wir danken allen Betrieben, die sich an unserer Umfrage beteiligt haben.

Weitere Informationen:

Internetseiten der Landesvereinigung Bauwirtschaft Bayern
www.lvb-bayern.de

Ansprechpartner:
Holger Seit
Telefon 089/76 79-133
seit@lbb-bayern.de

Steuerliche Förderung von energetischer Gebäudesanierung

Das Bundeskabinett hat den Vermittlungsausschuss angerufen.

Der Bundesrat hatte die vom Bundestag im Juni 2011 beschlossene Klimaschutzabschreibung für energetische Wohngebäudesanierung bisher blockiert. (Wir berichteten zuletzt darüber im BLICKPUNKT BAU 07/08-2011, Seite 7).

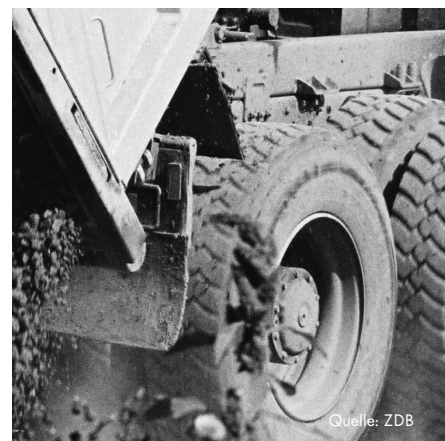
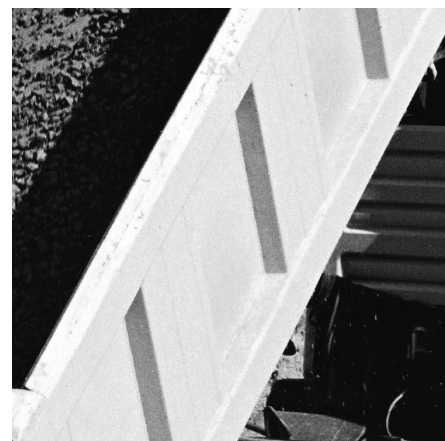
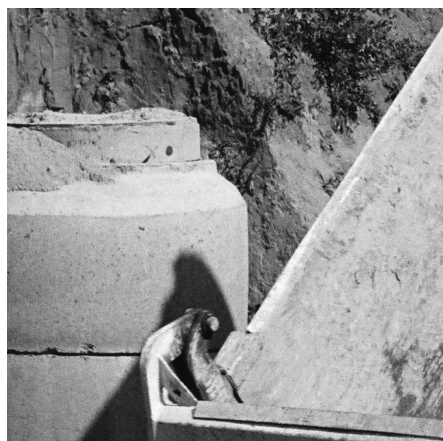
Wir begrüßen, dass die Bundesregierung nun endlich den Vermittlungsausschuss angerufen hat, um das Gesetz voran zu bringen. Wir erwarten, dass die Bundes-

regierung und die Länder sich zügig auf die steuerliche Förderung verständigen werden.

Die von der Bundesregierung eingeleitete „Energiewende“ formuliert äußerst ambitionierte energie- und klimapolitische Ziele. Dies gilt in besonderer Weise für die angestrebte weitere Verbesserung der Energieeffizienz, bei der der Gebäudereich einen entscheidenden Anteil hat. Um die Sanierungspotenziale zu heben,

bedarf es dringend der ergänzenden steuerlichen Absetzbarkeit von energetischen Sanierungsmaßnahmen, denn steuerliche Anreize haben eine enorme Zugkraft für private Investitionen.

Über den Fortgang der Angelegenheit werden wir berichten.



Quelle: ZDB



Verjährung prüfen!

Rechtzeitig vor Jahresende sollte geprüft werden, ob die Verjährung von Vergütungsansprüchen aus Werkverträgen droht.

Ist ein Anspruch verjährt, so ist ein Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern. Es sollte daher anhand der nachstehenden Punkte dringend überprüft werden, ob evtl. bei einzelnen Vergütungsansprüchen zum Jahresende Verjährung droht.

Verjährungsfrist: Vergütungsansprüche verjähren – unabhängig davon, ob für einen Privatmann oder einen gewerblichen Auftraggeber gebaut wurde – einheitlich in 3 Jahren.

Beginn der Verjährung: Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch fällig geworden ist.

VOB-Vertrag: Bei einem Vertrag, in den die VOB/B wirksam einbezogen ist, wird der Vergütungsanspruch spätestens 2 Monate nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 VOB/B).

Beispiel: Bei einem VOB-Vertrag stellt der Auftragnehmer nach der Abnahme am 23.11.2008 die Schlussrechnung, die dem Auftraggeber am 24.11.2008 zugeht. Da bei einem VOB-Vertrag der Vergütungsanspruch erst 2 Monate nach Zugang der Schlussrechnung beim Auftraggeber fällig wird, also am 24.01.2009, beginnt die Verjährungsfrist erst am 01.01.2010 zu laufen und endet am 31.12.2012. Die Einrede der Verjährung ist erst ab 01.01.2013 möglich.

BGB-Vertrag: Bei einem BGB-Werkvertrag, in den die VOB/B nicht einbezogen ist, wird der Zahlungsanspruch mit der Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber fällig (§ 641 Abs. 1 BGB).

Beispiel: In einem Vertrag, in den die VOB/B nicht einbezogen ist, nimmt der Bauherr die Leistungen

des Auftragnehmers am 10.12.2008 ab. Zu diesem Zeitpunkt ist der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers fällig. Die Verjährungsfrist beginnt am 01.01.2009 zu laufen. Sie endet nach 3 Jahren am 31.12.2011. Die Einrede der Verjährung ist ab 01.01.2012 möglich. Ob der Auftragnehmer die Schlussrechnung noch 2008 oder erst 2009 gestellt hat, ist unerheblich. Anders als im VOB-Vertrag kommt es beim BGB-Werkvertrag für die Fälligkeit hierauf nicht an.

Mit Ablauf des Jahres 2011 droht Verjährung bei Vergütungsansprüchen, die im Jahr 2008 fällig geworden sind!

Das sind also BGB-Verträge, bei denen die Abnahme im Jahr 2008 stattfand, sowie VOB-Verträge, bei denen die Prüfungsfrist für die Schlussrechnung im Jahr 2008 ablief bzw. bei denen die Schlussrechnung vom Auftraggeber im Jahr 2008 geprüft wurde.

Hemmung/Neubeginn: Droht die Verjährung von Vergütungsansprüchen, muss versucht werden, eine „Hemmung“ zu erreichen. Gehemmt werden kann die Verjährung z. B. durch

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren,
- Prozessaufrechnung,
- Streitverkündung,
- Anmeldung zum Insolvenzverfahren.

Geläufigstes Mittel zur Hemmung der Verjährung ist die Einleitung eines Mahnverfahrens. Dazu ist es erforderlich, einen Mahnantrag beim Zentralen Mahngericht in Coburg **vor** Eintritt der Verjährungsfrist einzureichen. Nähere Informationen zur Einleitung des Mahnverfahrens finden Sie unter www.mahngericht-bayern.de.

Die Hemmung bewirkt, dass der Zeitraum während dessen die Verjährung gehemmt

ist, nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird, so § 209 BGB. Die Verjährungsfrist läuft jedoch weiter, wenn die Hemmungswirkung wegfällt. Wird ein Mahnverfahren bei eingelegtem Widerspruch nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung 6 Monate nach der letzten Verfahrenshandlung gem. § 204 Abs. 2 BGB.

Beispiel: Die seit 24.01.2008 fällige Forderung des AN droht am 31.12.2011 zu verjähren. Der AN beantragt einen Mahnbescheid, der dem AG am 30.12.2011 zugestellt wird. Der AG legt am 05.01.2012 Widerspruch ein. Betreibt der AG das Verfahren nicht weiter, dann endet die Hemmungswirkung am 05.07.2012. Die Verjährungsfrist läuft weiter. Mit 06.07.2012 läuft der letzte Tag der Dreijahresfrist ab. Am 07.07.2012 ist die Forderung verjährt.

Anmerkung: Zum 31.12.2011 verjähren auch spätestens Mängelansprüche aus Verträgen vor dem 31.12.2001, für die nach alter Rechtslage eine 30-jährige Gewährleistungsfrist wegen Organisationsverschuldens oder des arglistigen Verschweigens von Mängeln angenommen wurde. Für diese Ansprüche begann am 01.01.2002 eine neue Verjährungsfrist von höchstens 10 Jahren zu laufen, die unabhängig von Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis spätestens am 31.12.2011 endet.

Neben der Hemmung – durch die Hemmung verlängert sich die Verjährungsfrist um den Hemmungszeitraum – kann auch versucht werden, den Neubeginn der Verjährung zu erreichen. Zu einem Neubeginn kommt es z.B. durch ein Anerkenntnis des Schuldners.

Im Einzelfall kann es sich empfehlen, unter Androhung eines Gerichtsverfahrens den Schuldner rechtzeitig mit Fristsetzung zum Verzicht auf die Einrede der Verjährung aufzufordern. In diesem Fall weiß der Schuldner, dass er auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und dass ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen. Verzichtet der Schuldner dennoch nicht auf die Einrede der Verjährung, ist eine andere Maßnahme zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung zu ergreifen.

Achtung:
Durch ein einfaches
Mahnschreiben wird
die Verjährung weder gehemmt
noch der Neubeginn
der Verjährung erreicht!

Vergabehandbuch: Neues Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung)

Das Formblatt 124 wurde überarbeitet und ist nun durch die Angabe der Baumaßnahme und Vergabenummer erkennbar nur einem einzelnen Vergabeverfahren zugeordnet. Weiterhin wurden die dort abzugebenden Erklärungen auf das notwendige Maß reduziert und klargestellt, dass das Angebot ausgeschlossen wird, wenn die jeweils genannten Bestätigungen nicht innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle vorgelegt werden.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ist zum Nachweis der Eignung die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters zu prüfen. Dieser Nachweis kann gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A 2009 durch die Präqualifikation des Bieters oder durch vom Bieter vorgelegte Einzelnachweise erbracht werden. Zum Nachweis der Eignung wurde bei Baumaßnahmen des Bundes und des Freistaates Bayern für nicht präqualifizierte Bieter das Formblatt 124 eingeführt, in dem neben den geforderten Erklärungen auch die Nachweise aufgelistet sind, die der Bieter für den Fall vorlegen muss, dass sein Angebot in die engere Wahl kommt.

Da manche Vergabestellen die im Formblatt 124 aufgelisteten Bestätigungen zur Überprüfung der Eigenerklärung der Bieter nicht gefordert haben und die Eigen-

erklärung für verschiedene Vergabeverfahren genutzt haben, wurde das Formblatt 124 überarbeitet, um den Grundsatz der Vergabe von Bauleistungen an geeignete Bieter zu sichern und die beabsichtigte Gleichstellung der Anforderungen bei präqualifizierten und nicht präqualifizierten Bieter zu erreichen. Bei Anwendung des neuen Formblattes ergeben sich bei den Vergabearten folgende Verfahren:

1. Öffentliche Ausschreibungen/ Offene Verfahren

Von nicht präqualifizierten Bieter sind die Eigenerklärungen gemäß Formblatt und, falls der Bieter in die engere Wahl gelangt, auch deren Bestätigungen zu fordern und zu prüfen. Für die von dem

Bieter genannten Nachunternehmer sind ebenfalls alle Erklärungen/Bestätigungen zu fordern und zu prüfen. Bei präqualifizierten Bieter kann auf die Prüfung der Eignung der Nachunternehmer verzichtet werden, da diese präqualifizierten Bieter sich verpflichtet haben, nur präqualifizierte Nachunternehmer oder solche, die die Voraussetzungen für die Präqualifizierung erfüllen, einzusetzen. Bei Zweifel an der Eignung der vorgesehenen Nachunternehmer können die Nachweise jedoch gefordert und einer Prüfung unterzogen werden.

2. Beschränkte Ausschreibungen mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb/ Nicht offene Verfahren

Bei vorgeschalteten Teilnahmewettbewerben müssen die Eigenerklärungen und

Referenzbescheinigungen mit allen geforderten Angaben bereits mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden. Von den Bietern, die nach Prüfung des Teilnahmeantrags als geeignet eingestuft und die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, sind die im Formblatt 124 bezeichneten Bescheinigungen zu fordern. Eine Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt nur, wenn die Bescheinigungen das Ergebnis der Prüfung bestätigen. Sieht ein Bieter, dessen Eignung im Teilnahmewettbewerb festgestellt wurde, mit der Angebotsabgabe den Einsatz von Nachunternehmern vor, so ist die Eignungsprüfung zu wiederholen.

3. Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb/Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung

Hier dürfen nicht präqualifizierte Bieter nur zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, wenn

- a) dies zur Sicherstellung des Wettbewerbs erforderlich ist und
- b) das ausgefüllte Formblatt 124 vorliegt und
- c) die Prüfung dieser Erklärungen eine vertragsgemäße Erfüllung erwarten lässt.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Bestätigungen zu fordern und zu prüfen.

Sieht ein Bieter, der vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe als geeignet eingestuft wurde, mit der Angebotsabgabe den Einsatz von Nachunternehmern vor, so sind ebenfalls alle Erklärungen und Bestätigungen von den Nachunternehmern zu fordern und zu prüfen.

Hinweis: Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ wird im Bereich des Bundeshochbaus (VHB

Bund) und des Straßen- und Hochbaus des Freistaates Bayern (VHB Bayern) als Formblatt 124 bezeichnet. Das inhaltlich identische Formblatt wird im Bereich des Straßenbaus des Bundes als Formblatt „Muster 1.0-7“ (HVA B-StB) bezeichnet. Die inhaltlichen Änderungen des Formblattes und Auswirkungen auf die Verfahren der jeweiligen Vergabearten wurden in den einschlägigen Musterblättern der Vergabehandbücher (z. B. bei der „Bekanntmachung öffentliche Ausschreibung“ oder „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“) entsprechend eingepflegt.

Nähere Einzelheiten können Sie den einschlägigen Erlassen und geänderten Formblättern entnehmen, die in unserem Intranet unter www.lbb-bayern.de (Mitgliederbereich, Bau- und Vergaberecht) hinterlegt sind.

OLG Düsseldorf: Zuschlagskriterium „Wirtschaftlichkeit“ ist ohne Wertungsmatrix nicht zulässig

Der Bieter ist in seinen Rechten verletzt, wenn der Auftraggeber bei der Angebotswertung das Kriterium „Wirtschaftlichkeit“ herangezogen hat, ohne ihm dabei eine näher konkretisierende Wertungsmatrix bekanntzugeben und der Wertung zugrunde zu legen.

Der Fall:

Ein öffentlicher Auftraggeber schreibt im Oberschwellenbereich für den Umbau eines Heizkraftwerkes Bauleistungen für HD-Rohrleitungen aus. In seinen „Zuschlagskriterien“ gibt der AG vor, dass der Preis mit 40 % und die Wirtschaftlichkeit mit 60 % gewichtet wird. Weitere Angaben zur Wirtschaftlichkeit sind in der Ausschreibung nicht vorhanden. Der AG teilt einem Bieter in einem Schreiben mit, dass er beabsichtige, den Zuschlag auf das Angebot eines anderen Bewerbers zu erteilen. Nach erfolgloser Rüge leitet der Bieter gegen diese Entscheidung ein Nachprüfungsverfahren ein.

Der Bieter ist dabei u. a. der Auffassung, dass die der Vergabeentscheidung zugrundeliegenden Zuschlagskriterien un-

zulässig gewesen seien. Die zuständige Vergabekammer weist den Nachprüfungsantrag ab.

Hiergegen erhebt der Bieter sofortige Beschwerde beim zuständigen OLG Düsseldorf.

Die Entscheidung:

Das OLG Düsseldorf stellt in seinem Beschluss vom 11. Mai 2011 (Az.: Verg 64/10) fest, dass der Bieter in seinen Rechten verletzt worden ist, weil der AG bei der Wertung das Kriterium der „Wirtschaftlichkeit“ herangezogen hat, ohne eine dieses Kriterium konkretisierende Wertungsmatrix den Bewerbern bekanntzugeben und der Wertung zugrunde zu legen.

Wird das Kriterium „Wirtschaftlichkeit“ ohne weitere konkretisierenden Unterkriterien verwendet, so ist die Korrektur der Unterlagen notwendig.

Eine Fortsetzung der Angebotswertung in Form einer reinen Preiswertung ist nicht möglich wegen Verstoß gegen die vergaberechtlichen Gebote der Gleichbehandlung und Transparenz.

Vergaberechtsverstoß: Schadensersatz der Bieter auf Erstattung der Bewerbungskosten bei Aufhebung des Vergabeverfahrens erleichtert

Muss ein Vergabeverfahren wegen festgestellter Vergaberechtsverstöße aufgehoben werden, dann können dem Bieter nach dem Urteil des BGH vom 09.06.2011 Schadensersatzansprüche auf Erstattung seiner Bewerbungskosten zustehen, ohne dass er – wie bisher – auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens vertraut haben muss.

Der Fall:

Der Auftraggeber schrieb im offenen Verfahren losweise aus. Der Zuschlag sollte auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt werden. Das Bewertungsschema für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit vermischte Eignungs- und Wirtschaftlichkeitskriterien in vergaberechtswidriger Weise, mit der Folge, dass das Vergabeverfahren aufgehoben werden musste. Ein Bieter, der einen Rechtsanwalt mit der Überprüfung der Vergabeunterlagen vor Einleitung des Nachprüfungsverfahrens beauftragt hatte, verlangte die Erstattung seiner Rechtsanwaltskosten.

Die Entscheidung:

Der BGH entschied zugunsten des Bieters. Mit der Durchführung eines Verfahrens

zur Vergabe öffentlicher Aufträge entsteht ein Schuldverhältnis durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen. Im Rahmen dieses Schuldverhältnisses ist der Auftraggeber zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des andern Teils verpflichtet. Im Wettbewerb um den ausgeschriebenen Auftrag wenden die Bieter mitunter erhebliche Bewerbungskosten auf. Muss das Verfahren aufgehoben werden, weil es nicht vergaberechtskonform durchgeführt wurde, werden berechnete Interessen des Bieters verletzt. Der Auftraggeber ist zum Ersatz des dem Bieter entstandenen Schadens wegen Verletzung des Rücksichtnahmegebots verpflichtet. Auf ein besonderes Vertrauen des Bieters in die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens, wie früher

von der Rechtsprechung gefordert, kommt es nicht an.

Hinweis: Mit dieser Entscheidung werden Schadensersatzansprüche der Bieter, die auf Ersatz unnütz aufgewendeter Bewerbungskosten gerichtet sind, erleichtert. Das Fehlen eines effektiven Primärrechtsschutzes im Unterschwellenbereich, wie im Koalitionsvertrag zugesagt und von Verbandsseite eingefordert, vermag sie nicht zu ersetzen.



Quelle: ZDB



Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Bauträgern nach § 13b UStG

Bei Bauträgern wurde des öfteren in der Vergangenheit fälschlicherweise die Umkehr der Umsatzsteuerschuld nicht angewendet. Eine neue Verfügung der Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe bringt weitere Klarheit.

Wie zuletzt in BICKPUNKT BAU 5/2011, Seite 10 berichtet, sind Bauträger ab dem 01.01.2010 im Regelfall als Bauleistende anzusehen. Fälschlicherweise wurde in der Vergangenheit allerdings die Umkehr der Steuerschuld in diesem Fall nicht angewendet. Erfreulich ist, dass das Bundesfinanzministerium (BMF) auf eine nachträgliche Rechnungskorrektur verzichtet, wenn die Leistung vor dem 01.01.2011 erbracht wurde.

Wie ist aber zu verfahren, wenn die Leistung zum Teil nach dem 01.01.2011 erbracht wurde? Hier sagt die OFD Karlsruhe, dass es von den Finanzbehörden nicht beanstandet wird, wenn der Bauunternehmer die Anzahlungs- und Teilzahlungsrechnungen des Jahres 2010 nicht mehr korrigiert und nur die im Jahre 2011 erbrachten Leistungen unter die Umkehr der Steuerschuldnerschaft fallen lässt.

Hierzu ein Beispiel:

Handwerker A hat mit Bauträger B die Erbringung von Bauleistungen zum Nettopreis von 600.000 € vereinbart. A hat an B im Jahr 2010 Anzahlungsrechnungen über insgesamt 400.000 € zzgl. 76.000 € gesondert ausgewiesener USt erteilt. Die Schlussrechnung wird nach Bauabnahme am 15.02.2011 am 01.03.2011 erstellt. Diese kann wie folgt lauten:

Schlussrechnung

Bauleistung lt. Vertrag			600.000 €
Anzahlungen	400.000 €	USt 76.000 €	476.000 €
bereits an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer			+ 76.000 €
Schlusszahlung			<u>200.000 €</u>

Für den Betrag von 200.000 € schulden Sie als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit Abs. 5 Satz 2 UStG.

Hinweis: Das Schreiben der OFD Karlsruhe kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer per E-Mail unter hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.

Umsatzsteuer – Ist-Versteuerung

Das Bundeskabinett beschloss die dauerhafte Ist-Versteuerung für Unternehmen mit einem Umsatz von bis zu 500.000 EURO.

Das Bundeskabinett hat am 14. September 2011 das 3. Umsatzsteueränderungsgesetz verabschiedet. Es sieht die dauerhafte Entfristung der Ist-Versteuerungsgrenze bei der Umsatzsteuer in Höhe von 500.000 Euro über den 31.12.2011 hinaus vor.

Hintergrund

Die Ist-Versteuerung betrifft den Zeitpunkt der Abführung der Umsatzsteuer durch den leistenden Unternehmer. Verfügt dieser über einen Jahresumsatz von nicht mehr als 500.000 Euro, braucht er nach geltender Rechtslage die Umsatzsteuer erst zu dem Zeitpunkt an das Finanzamt abführen, in dem der Auftraggeber seine Rechnung beglichen hat (Ist-Versteuerung). Bei Jahresumsätzen oberhalb dieses Betrags muss er hingegen die Um-

satzsteuer bereits in dem Voranmeldungszeitraum (Kalendermonat/Vierteljahr) an das Finanzamt abführen, der auf die Leistungserbringung und Rechnungsstellung folgt (unabhängig davon, wann der Auftraggeber die Rechnung begleicht).

Der ZDB setzt sich für eine dauerhafte Entfristung der Ist-Versteuerungsgrenze bei der Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 500.000 Euro über den 31.12.2011 hinaus ein. Laut Angaben aus dem Bundesfinanzministerium führt die Entfristung der Ist-Versteuerungsgrenzen zu Steuermindereinnahmen in 2012 in Höhe von insgesamt 1,1 Mrd. Euro.

Hiervon entfallen 587 Mio. Euro auf den Bund sowie 513 Mio. Euro auf Länder und Gemeinden. Im Gegenzug wird die Liquidität der mittelständischen Betriebe entsprechend erhöht.

Es handelt sich um ein im Bundesrat zustimmungspflichtiges Gesetz. Daher wären wir dankbar, wenn Sie in Ihren Bundesländern, etwa bei den Finanzministerien, für die Unterstützung dieses Gesetzgebungsverfahrens werben könnten.

Hinweis:

Ein Musterschreiben kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Hauer per E-Mail unter hauer@lbb-bayern.de angefordert werden.

Die Beratung ist im Finanzausschuss des Bundesrats für den 1.12.2011 vorgesehen.

Gewerbsteuer – Baugewerbe setzt sich gegen Benachteiligung zur Wehr und fordert Gleichstellung

Der Mietaufwand für die kurzfristige Anmietung von Baumaschinen muss nach einem neuen Gewerbesteuer-Erlass beim Gewerbeertrag hinzugerechnet werden, kurzfristige Hotelnutzungen oder kurzfristige Kfz-Mietverträge hingegen nicht.

Der Entwurf des Gewerbesteuererlasses sieht vor, dass die von einem Bauunternehmer für die einmalige Anmietung von Baumaschinen geleisteten Mietaufwendungen dem Gewerbeertrag hinzugerechnet werden müssen.

Dies gilt laut Entwurf selbst dann, wenn die Anmietung lediglich stunden- oder tageweise erfolgt. Bei Verträgen über kurzfristige Hotelnutzungen oder bei kurzfristigen Kfz-Mietverträgen scheidet eine Hinzurechnung laut Entwurf aber regelmäßig aus. Hingegen sind Mietaufwendungen des Unternehmers für die Anmietung von Unterkünften, die unmit-

telbar der originären Tätigkeit zuzuordnen sind (z. B. Baumontage), laut Entwurf hinzuzurechnen.

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) moniert in einer Stellungnahme, dass hier gleiche Tatbestände unterschiedlichen Rechtsfolgen unterzogen werden. Kfz zählen ebenso wie etwa Baumaschinen oder Bagger zum Anlagevermögen im Sinne von § 8 Nr. 1 d GewStG. Es ist daher nicht gerechtfertigt, dass die Miete für eine kurzfristige Nutzung eines Lkw nicht zu einer Hinzurechnung führt, die Miete einer kurzfristigen Nutzung eines Baggers hingegen schon.

Ebenso ist es nicht gerechtfertigt, dass die kurzfristige Hotelnutzung durch einen Manager wegen der Teilnahme an einem geschäftlichen Termin nicht der Hinzurechnung unterliegt, die Anmietung von Unterkünften durch ein Bauunternehmen für die Mitarbeiter der Baumontage hingegen hinzugerechnet werden muss, obwohl beide Nutzungen der originären Tätigkeit zuzuordnen sind.

Der ZDB fordert daher eine Gleichstellung mit diesem Sachverhalt.

Geld für den Wohnungsbau

Marktführer Sparkassen

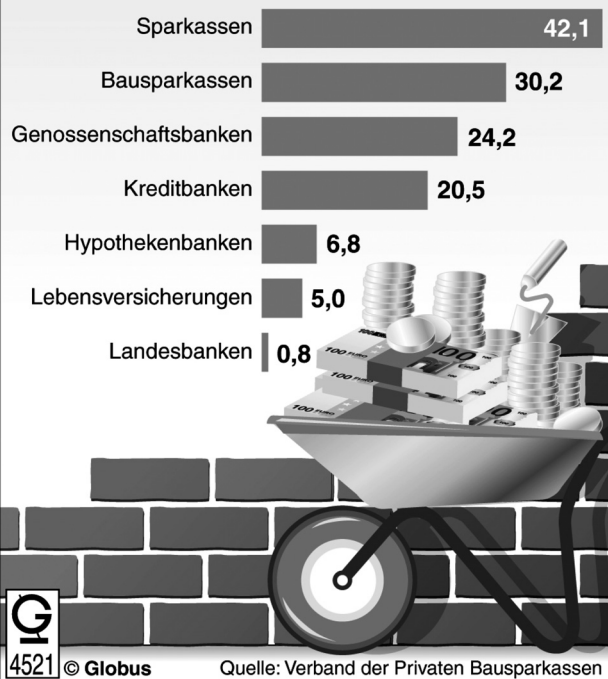
Die deutsche Finanzwirtschaft hat im vergangenen Jahr fast 130 Milliarden Euro für den Wohnungsbau bereitgestellt. Größter Finanzier waren die Sparkassen mit Auszahlungen in Höhe von 42,1 Milliarden Euro.

Sie hatten damit einen Marktanteil von rund einem Drittel. Auf dem zweiten Platz folgten die Bausparkassen mit 30,2 Milliarden Euro; das entsprach knapp einem Viertel aller Finanzierungsmittel.

Genossenschaftsbanken waren mit 24,2 Milliarden Euro drittgrößter Kreditgeber im Wohnungsbau.

Geld für den Wohnungsbau

Auszahlung von Finanzierungsmitteln im Jahr 2010 in Milliarden Euro



Steuervereinfachungsgesetz 2011 verabschiedet

Das Gesetz bringt eine grundlegende Erleichterung bei der elektronischen Rechnungsstellung, insbesondere wird zukünftig auf die E-Signatur verzichtet.

Mit dem Verzicht auf die elektronische Signatur als Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Rechnungserstellung werden zukünftig zahlreiche baugewerblichen Betriebe erstmals von der Möglichkeit der elektronischen Rechnungsstellung Gebrauch machen können.

Hierdurch sparen sie Arbeitsaufwand, Kuvrierung, Papierausdruck, Porto, etc., zum Teil bis zu 17 Euro pro Brief. Für die

Echtheit und Unversehrtheit der Rechnung, die der Rechnungsteller auch weiterhin gewährleisten muss, reicht es künftig aus, einen Abgleich der Rechnung mit vorhandenen geschäftlichen Unterlagen, wie der Kopie der Bestellung, des Auftrags, des Kaufvertrags oder des Lieferscheins, vorzunehmen.

Die Erleichterung der elektronischen Rechnungsstellung soll die deutsche Wirt-

schaft um rund 4 Mrd. Euro entlasten. Sie wird rückwirkend zum 1. Juli 2011 anwendbar sein, wie schon im Gesetzentwurf vorgesehen.

Nicht verabschiedet wurde die vom Bund vorgesehene Einführung einer zweijährigen Veranlagungsoption bei der Einkommensteuer, da die Länder dies ablehnen. Sie befürchten einen zu hohem Verwaltungsaufwand.



Quelle: ZDB



Winterbau-Merkblatt 2011/2012

Das Winterbau-Merkblatt 2011/2012 liegt dieser Ausgabe BLICKPUNKT BAU als Verlegerbeilage bei.

Das vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes herausgegebene Winterbau-Merkblatt ist unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Zusammenhang mit der Einführung des Saison-Kurzarbeitergeldes seit der Winterperiode 2006/2007 neu bearbeitet worden.

Das Merkblatt wurde mit der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt.

Kurzarbeitergeld Plus nur noch bis Ende 2011

Der Bundestag hat beschlossen, die gesetzlichen Regelungen zur erleichterten Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld bereits zum 31. Dezember 2011 auslaufen zu lassen.

Mit dem Instrument „*Kurzarbeitergeld Plus*“ erfolgte eine pauschalierte Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge der Bezieher von Kurzarbeitergeld in Höhe von 50 % ab dem ersten Monat der Kurzarbeit bzw. von 100 % ab dem siebten Monat der Kurzarbeit. Hierdurch sollten die Betriebe während der Wirtschafts- und Finanzkrise von Kosten der Kurzarbeit entlastet und damit Entlassungen vermieden werden. Für die Bauwirtschaft hatte diese Regelung im Wesentlichen nur Auswirkungen bei Kurzarbeit von Angestellten und Polieren. Über die Einzelheiten hierzu hatten wir in den LBB-Mitteilungen 03/2009, Seite 5 f. und 07-08/2009, Seite 10 f. berichtet.

Im Rahmen des „Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ ist nunmehr vorgesehen, die seit 1. Juli 2009 geltende Regelung „*Kurzarbeitergeld Plus*“ bereits am 31. Dezember 2011, und damit drei Monate früher als ursprünglich vorgesehen, auslaufen zu lassen (siehe BLICKPUNKT BAU, Juni 2010, Seite 11). Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich hierzu, dass der Gesetzgeber aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung und Prognosen eine Geltung der während der

Wirtschaftskrise eingeführten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld über das Jahr 2011 hinaus nicht mehr für erforderlich hält.

Für die Betriebe des Baugewerbes hat das Auslaufen der Regelungen des Kurzarbeitergeld Plus zur Folge, dass ab 1. Januar 2012 eine Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für Angestellte und Poliere, die Saison-Kurzarbeitergeld oder „normales“ Kurzarbeitergeld beziehen, nicht mehr möglich ist. Für die gewerblichen Arbeitnehmer hat diese Gesetzesänderung jedoch hinsichtlich des Saison-Kurzarbeitergeldes keine unmittelbaren Auswirkungen, da in der gesetzlichen Schlechtwetterzeit ohnehin die für die Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge von den Arbeitsagenturen erstattet werden. Allerdings wird diese Erstattungsleistung ab 1. Januar 2012 dann nicht mehr aus dem Topf der allgemeinen Arbeitslosenversicherung, sondern aus der Winterbeschäftigungs-Umlage finanziert. Dies entspricht der Rechtslage, die bereits vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen zum Kurzarbeitergeld Plus bestanden hat.

Monopol der Berufsgenossenschaften rechtmäßig

Das Landessozialgericht Sachsen hat entschieden, dass das Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung rechtmäßig und die Pflichtmitgliedschaft der Unternehmen in der Berufsgenossenschaft europarechtskonform ist.

Das Landessozialgericht Sachsen hat am 31. August 2011 die letzte noch anhängige Klage gegen die Pflichtversicherung der Unternehmen bei den Berufsgenossenschaften abgewiesen (Az: L 6 U 51/09). Das Sozialgesetzbuch VII schreibt vor, dass Unternehmen automatisch der Berufsgenossenschaft angehören, die für ihre Branche zuständig ist. Eine Reihe von Unternehmen hatte vor den Sozialgerichten geklagt und vorgetragen, diese Pflichtmitgliedschaft verstoße gegen höherrangiges Europarecht. Alle Verfahren sind nunmehr zugunsten der Berufsgenos-

senschaften rechtskräftig entschieden worden.

Zuvor hatte sich bereits der Europäische Gerichtshof (EuGH) aufgrund eines Vorlagebeschlusses des Landessozialgerichts Sachsen zur Frage der Europarechtskonformität der gesetzlichen Unfallversicherung geäußert. In seiner Entscheidung vom 5. März 2009 hatte der EuGH seinerzeit dargelegt, dass eine gewerbliche Berufsgenossenschaft eine Aufgabe rein sozialer Natur wahrnehme, so dass ihre Tätigkeit keine wirtschaftliche Tätigkeit im

Sinne des Wettbewerbsrechts sei. Eine Berufsgenossenschaft sei somit kein Unternehmen im Sinne der Artikel 81 und 82 EG.

Das Landessozialgericht Sachsen hat nunmehr entschieden, dass die im Sozialgesetzbuch VII vorgesehene Pflichtmitgliedschaft der Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen der Vorgaben des EuGH europarechtskonform ist. Die Revision zum Bundessozialgericht wurde nicht zugelassen. ■

Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für 2010 für Tätigkeiten auf Auslandsbaustellen

Die von SOKA-BAU vorgenommene Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für Tätigkeiten auf Auslandsbaustellen für das Kalenderjahr 2010 ist gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig.

Seit dem 1. August 2004 haben Baubetriebe die Möglichkeit, sich nachträglich die abgeführte Winterbeschäftigungs-Umlage erstatten zu lassen, die sie für im Ausland eingesetzte gewerbliche Arbeitnehmer gezahlt haben. Die gesetzlichen und tariflichen Voraussetzungen für einen

solchen Erstattungsanspruch sind ausführlich im ZDB-Winterbau-Merkblatt (Teil IV 5b) erläutert.

Für das Kalenderjahr 2010 hat SOKA-BAU an 482 Arbeitgeber insgesamt ca. 1,3 Mio. Euro an Beiträgen zur Win-

terbeschäftigungs-Umlage aufgrund der Auslandsbeschäftigung von Arbeitnehmern erstattet.

Nach Betriebsgrößen ergibt sich folgendes Bild:

BETRIEBSGRÖSSEN-GRUPPE	ANZAHL ARBEITGEBER	ANZAHL ARBEITNEHMER	SUMME DER ERSTATTUNGSBETRÄGE (ANGABE IN EURO)
0 – 20	234	1.444	191.005,69
21 – 50	105	1.611	223.855,22
51 – 100	59	1.221	247.199,15
101 – 500	78	1.856	519.505,92
über 500	6	483	110.105,03
Summe	482	6.615	1.291.671,01

Für das Kalenderjahr 2009 hatte SOKA-BAU noch an 549 Arbeitgeber insgesamt ca. 1,5 Mio. Euro an Beiträgen zur Winterbeschäftigungs-Umlage erstattet.

Erstattungsanträge für das Kalenderjahr 2011 sind zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2012 bei der SOKA-BAU einzureichen. ■

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe

Tarifliche Arbeitszeit – Übersicht Kalenderjahr 2012

Nachstehend erhalten Sie eine Übersicht über das tarifliche Arbeitszeitvolumen im Kalenderjahr 2012.

Seit 1. Januar 2006 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden. In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

• **Winterarbeitszeit:**

38 Stunden in den Monaten
Januar bis März und Dezember
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8 Std., Fr = 6 Std.)

• **Sommerarbeitszeit:**

41 Stunden in den Monaten
April bis November
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8,5 Std., Fr = 7 Std.)

Da 2012 ein Schaltjahr ist, erhöht sich die Jahresarbeitszeit gegenüber dem Vorjahr um einen Arbeitstag bzw. 8 Stunden. Das sich ergebende Arbeitszeitvolumen für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2012 kann der als Anlage beigefügten Übersicht entnommen werden. Diese Übersicht hat für die betriebliche Lohnabrechnung folgende Bedeutung:

In Betrieben ohne Arbeitszeitflexibilisierung ist die tarifliche Arbeitszeit bei der Abrechnung von Lohnansprüchen, Kurzarbeitergeld und Mehraufwands-Wintergeld zugrunde zu legen.

In Betrieben mit Arbeitszeitflexibilisierung kann die Übersicht der Lohnabrechnung dann zugrunde gelegt werden, wenn anstelle des tarifvertraglich vorgesehenen Monatslohnes (178 GTL im Sommer, 164 GTL im Winter) ein betrieblicher Monatslohn auf der Basis der tariflichen Arbeitszeit gewährt wird.

ÜBERSICHT: TARIFLICHE ARBEITSZEIT IM BAUGEWERBE						
2012	TARIFLICHE ARBEITSZEITVERTEILUNG NACH § 3 NR. 1.2 BRTV ¹					ARBEITSZEITVOLUMEN IM KALENDERMONAT ²
Januar (22 Arbeitstage) ³	18 AT	x	8 Std.	+		168 Stunden
	4 AT	x	6 Std.	=		
Februar (21 Arbeitstage)	17 AT	x	8 Std.	+		160 Stunden
	4 AT	x	6 Std.	=		
März (22 Arbeitstage)	17 AT	x	8 Std.	+		166 Stunden
	5 AT	x	6 Std.	=		
April (21 Arbeitstage)	17 AT	x	8,5 Std.	+		172,5 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
Mai (23 Arbeitstage)	19 AT	x	8,5 Std.	+		189,5 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
Juni (21 Arbeitstage)	16 AT	x	8,5 Std.	+		171 Stunden
	5 AT	x	7 Std.	=		
Juli (22 Arbeitstage)	18 AT	x	8,5 Std.	+		181 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
August (23 Arbeitstage)	18 AT	x	8,5 Std.	+		188 Stunden
	5 AT	x	7 Std.	=		
September (20 Arbeitstage)	16 AT	x	8,5 Std.	+		164 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
Oktober (23 Arbeitstage)	19 AT	x	8,5 Std.	+		189,5 Stunden
	4 AT	x	7 Std.	=		
November (22 Arbeitstage)	17 AT	x	8,5 Std.	+		179,5 Stunden
	5 AT	x	7 Std.	=		
Dezember (21 Arbeitstage) ⁴	15 AT	x	8 Std.	+		144 Stunden
	4 AT	x	6 Std.	=		
Summe 2012:	259 AT					2.073 Stunden

¹⁾ Winterarbeitszeit in den Kalendermonaten Januar bis März und Dezember (Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit in den Kalendermonaten April bis November (Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

²⁾ Arbeitszeitvolumen einschließlich Wochenfeiertage

³⁾ Arbeitstage (Montag – Freitag) einschließlich Wochenfeiertage

⁴⁾ ohne 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungstage)

Voraussichtliche Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung im Jahr 2012

Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 5. Oktober 2011 die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 2012 beschlossen.

Mit der Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2012 werden die maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung gemäß der Einkommensentwicklung im vergangenen Jahr angepasst. Die Festlegung der Werte und das Verordnungsverfahren erfolgen wie in jedem Jahr auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen.

Die den Sozialversicherungsrechengrößen 2012 zugrunde liegende Einkommensentwicklung im Jahr 2010 betrug in den alten Bundesländern 2,09 Prozent und in den neuen Bundesländern 1,97 Prozent. Für die Fortschreibung der bundeseinheitlich geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Kran-

kenversicherung wird demgegenüber eine Einkommensentwicklung für Gesamtdeutschland im Jahr 2010 in Höhe von 2,07 Prozent zugrunde gelegt.

Die Beitragsbemessungsgrenzen steigen im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2011 wie folgt:

WESTDEUTSCHLAND	2012 JÄHRLICH	2012 MONATLICH	2011 JÄHRLICH	2011 MONATLICH
Renten- und Arbeitslosenversicherung	67.200 EUR	5.600 EUR	66.000 EUR	5.500 EUR
Kranken- und Pflegeversicherung	45.900 EUR	3.825 EUR	44.550 EUR	3.712,50 EUR
OSTDEUTSCHLAND	2012 JÄHRLICH	2012 MONATLICH	2011 JÄHRLICH	2011 MONATLICH
Renten- und Arbeitslosenversicherung	57.600 EUR	4.800 EUR	57.600 EUR	4.800 EUR
Kranken- und Pflegeversicherung	45.900 EUR	3.825 EUR	44.550 EUR	3.712,50 EUR

Die **Bezugsgröße**, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitrags-Bemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die

Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), erhöht sich für das Jahr 2012 auf 2.625 EUR/Monat (West) (2011: 2.555 EUR/Monat). Die Bezugsgröße (Ost) verändert sich nicht

und beträgt weiterhin 2.240 EUR/Monat.

Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.



Quelle: ZDB



Der Zuschlagssatz für die Gehaltszusatzkosten wurde vom ZDB zum Stichtag 1. Juli 2011 neu berechnet

Der Zuschlagssatz für die Gehaltszusatzkosten wird immer dann benötigt, wenn für die Arbeit von Bauleitern, Polieren oder Angestellten die Kosten pro Stunde, Tag oder Monat berechnet werden sollen.

Das ist z. B. der Fall bei der

- Abrechnung nach Stundenaufwand für Bauleiter, Poliere oder Angestellte („Preis einer Polierstunde“);
- Kalkulation, wenn in die Mittellohnberechnung Poliere und/oder Angestellte einbezogen werden („Kosten eines Poliers pro geleisteter Arbeitsstunde“);
- Kalkulation von Polier- oder Bauleiterkosten als Teil der Baustellengemeinkosten („Höhe der Baustellengemeinkosten bei 5-monatiger Bauzeit“).

Dabei kann unterschieden werden zwischen

1. dem Zuschlagssatz der Gehaltszusatzkosten, der sich auf der Basis der tatsächlich geleisteten bzw. der aufsichtführenden Arbeitszeit ergibt (Stunden-satz) und
2. dem Zuschlagssatz, der sich auf der Basis der Kalenderzeit (Kalendermonat) ergibt.

Die Zuschlagssätze für Gehaltszusatzkosten betragen auf Basis der tatsächlichen bzw. aufsichtführenden Arbeitszeit:

	TATSÄCHLICHE ARBEITSZEIT		AUFSICHTFÜHRENDE ARBEITSZEIT
in % auf Basis der Gehaltskosten (Std.)	kaufm. und techn. Angestellte i. Büro	Bauleiter, Poliere u. Schachtmeister	Bauleiter, Poliere und Schachtmeister
Alte Bundesländer	62,63	71,94	74,40
Neue Bundesländer	54,04	63,03	65,42

Die Zuschlagssätze betragen auf Basis der Kalenderzeit:

	KALENDERZEIT	
in % auf Basis der Gehaltskosten (Monat)	kaufm. und techn. Angestellte im Büro	Bauleiter, Poliere und Schachtmeister
Alte Bundesländer	33,09	40,70
Neue Bundesländer	25,81	33,15

Um den kalkulatorischen Gesamtzuschlag zu bestimmen, sind den Gehaltszusatzkosten betriebsindividuell die Gemeinkosten der Baustelle und die allgemeinen Geschäftskosten hinzuzurechnen.

Hinweis:

Die Berechnungsschemata – Muster für die Berechnung des Zuschlagssatzes für Gehaltsgebundene Kosten Stand 01.07.2011 – finden Sie in unserem Intranet unter www.lbb-bayern.de (Mitgliederbereich/Betriebswirtschaft)

Entwicklung der Baumaterialpreise

Die nachfolgende Übersicht enthält auszugsweise wichtige vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preismessziffern für Baumaterialien im Bereich der Metallerzeugnisse.

Damit soll ein Überblick über die Entwicklung dieser Kosten in der jüngsten Vergangenheit vermittelt werden. Auch wenn diese Zahlen für abzugebende Angebote nicht unmittelbar verwendet werden können, bieten sie doch – je nach Einzelfall – brauchbare Anhaltspunkte.

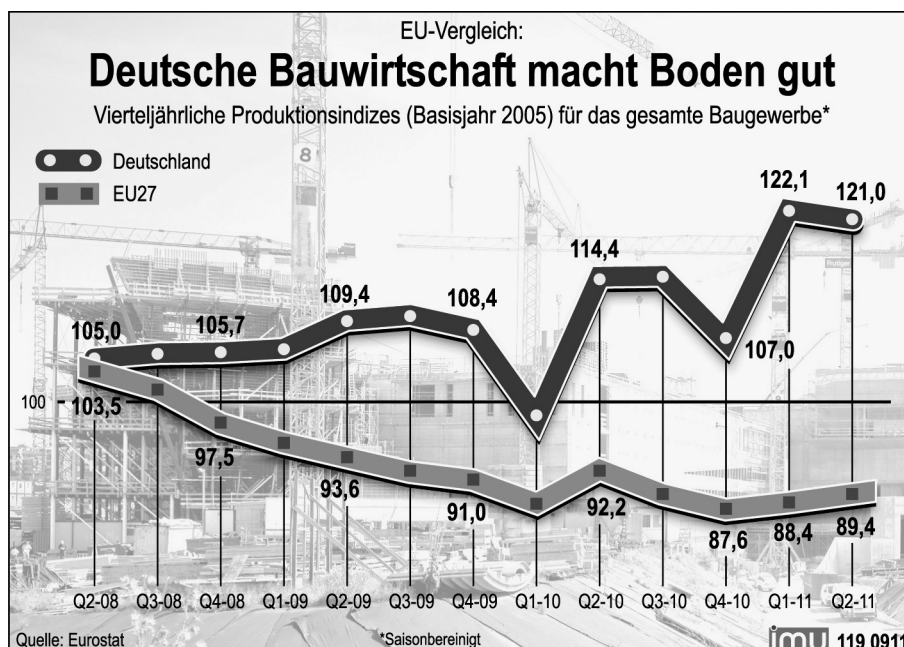
	INDEX 2005 = 100			VERÄND. IN % AUGUST 2011 GEGENÜBER AUGUST 2010
	JUNI 2011	JULI 2011	AUGUST 2011	
Metalle	130,0	130,6	129,6	6,6
Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	121,6	120,1	119,2	3,3
Warmgewalzte Flach- und Langerzeugnisse; Walzdraht, Betonstahl, warmgewalzte und geschweißte Profile	120,8	119,6	118,8	3,8
Bandstahl mit einer Breite v. weniger als 600 mm	126,4	125,3	124,8	2,5
Breitflachstahl, Quattroblech	125,6	125,7	127,6	15,8
Betonstahl Stäbe, warmgewalzt	160,5	156,9	156,4	14,9
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus ungeliertem Qualitätsstahl	98,7	104,5	105,2	7,2
Stab- und Flachstahl (warmgewalzt) aus nichtrostendem o. a. legiertem Stahl	123,6	123,9	123,9	9,5
Schwere Profile, Formstahl (ohne Breitflansch- träger) aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	113,2	106,0	108,8	– 17,4
Schwere Profile, Breitflanschträger, aus unlegiertem Stahl, 80 mm u. m.	107,7	103,6	105,0	– 5,3
Kaltgewalzte und oberflächenveredelte Flacher- zeugnisse, mit einer Breite von 600 mm o. mehr	123,1	120,6	120,0	2,4
Kaltgewalztes Blech in Rollen o. Tafeln, mit einer Breite von 600 mm oder mehr aus unleg. Stahl	115,4	112,3	111,2	0,3
Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl	117,5	118,9	120,1	9,5
Rohre und Hohlprofile aus Eisen oder Stahl	131,8	133,9	136,2	12,6
NE-Metalle und Halbzeug daraus	163,9	168,0	165,0	12,2
Halbzeug aus Kupfer und Kupferlegierungen	180,1	185,8	179,0	8,9
Gießereierzeugnisse	113,3	113,6	113,6	2,6
Teile aus nicht verformbaren Gusseisen	111,1	111,3	111,4	5,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Deutsche Bauwirtschaft macht Boden gut

Anhaltend gute Geschäftsentwicklung

Wie die von Eurostat für alle EU-Länder erstellte Statistik der Bauproduktion zeigt, geht es mit der deutschen Bauleistung seit Mitte 2008 mehr oder weniger kontinuierlich aufwärts, während es in der EU insgesamt eher abwärts geht. Und die positive Entwicklung scheint anzuhalten. Für Juli 2011 hat das Statistische Bundesamt gerade einen preisbereinigten Anstieg der Auftragseingänge im Bauhauptgewerbe um 6,1 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat gemeldet.



Bayerische BauAkademie bietet Lehrgang zum Energieberater an

Voraussichtlich im Laufe des Jahres 2012 wird die neue EnEV 2012 in Kraft treten. Erwartet wird eine weitere Verschärfung der bestehenden Vorgaben. Gute Zeiten um als Energieberater im Markt zu punkten.

Energetisch beraten können

Speziell für Mitarbeiter aus mittelständischen Bauunternehmen bietet die Bayerische BauAkademie einen Lehrgang zum Energieberater an, der die Teilnehmer in die Lage versetzt, Kunden profund energetisch zu beraten.

Inhalte nach der EnEV

Der Lehrgang ist in 2 Blöcke gegliedert. Ab Donnerstag, den 26.01. bis Freitag, den 03.02. und weiter am Montag, den 13.02. bis Freitag, den 24.02.2012 werden strikt nach EnEV alle relevanten Themen zum energieeffizienten Bauen vermittelt. Dazu gehören zum Beispiel die

Techniken energiesparenden Bauens und Sanierens, Grundlagen der Bauphysik und der Heiz- und Lüftungstechnik, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Berechnung von Energieausweisen, sowie die Erarbeitung von Modernisierungsvorschlägen. Der Lehrgang endet mit einer schriftlichen Prüfung und der Präsentation eines eigenen, kleinen Energiekonzepts.

Der nächste Energieberaterlehrgang (BBA) beginnt ab Donnerstag, den 26.01.2012 in der Bayerischen BauAkademie.



Merkblätter zu Bewehrung und Betondeckung nach Eurocode 2

Die Einführung des Eurocodes 2 und der DIN EN 13670 (Ausführung von Tragwerken aus Beton) hat die Überarbeitung mehrerer Merkblätter des Deutschen Beton- und Bautechnikvereins e.V. zur Folge gehabt:

- Betondeckung und Bewehrung
Sicherung der Betondeckung beim Entwerfen, Herstellen und Einbauen der Bewehrung sowie des Betons nach Eurocode 2
 - Abstandshalter nach Eurocode 2
 - Unterstützungen nach Eurocode 2
 - Rückbiegen von Betonstahl und Anforderungen an Verwahrkästen nach Eurocode 2.
- Neu sind u. a.
- die Definition der Mindestbetondeckung,
 - ein Abschnitt, der sich mit der Betondeckung bei Ortbeton ergänzten Fertigteilen oder Verbundfugen beschäftigt sowie
 - neue Festlegungen für zulässige Abweichungen der Lage der Betonstahlbewehrung.

Neben eher redaktionellen Änderungen wie Normenverweise und neue bzw. geänderte Symbole, Abkürzungen und Begriffe, gibt es auch einige gravierende, inhaltliche Neuerungen.

Bezugsquelle:

Deutscher Beton- und Bautechnikverein e.V.
Kurfürstenstraße 129
10785 Berlin
info@betonverein.de
www.betonverein.de

**Einzelpreis je Merkblatt
für Nichtmitglieder 40,00 Euro**



Rutschhemmende Bodenbeläge in naßbelasteten Barfußbereichen

Das Kuratorium „Rutschhemmende Bodenbeläge in naßbelasteten Barfußbereichen“ veröffentlichte die 34. Ausgabe der Liste „NB“ mit Stand Juli 2011.

Bodenbeläge in naßbelasteten Barfußbereichen müssen den „Anforderungen an Bodenbelägen im Barfußbereich“ und den Arbeitsrichtlinien des Kuratoriums „Rutschhemmende Bodenbeläge in naßbelasteten Barfußbereichen“ entsprechen.

In Anwendungsbereichen, in denen eine Überschneidung der Anforderungen (naßbelastete Barfußbereiche und Arbeitsbereiche mit erhöhter Rutschgefahr) vorliegt, sind die in beiden Merkblättern genannten Prüfkriterien zu beachten.

Die Untersuchung und Beurteilung der rutschhemmenden Eigenschaften der Bodenbelagsmaterialien erfolgt auf Basis von DIN 51097 „Prüfen von Bodenbelägen; Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaften; naßbelastete Barfußbereiche; Begehungsverfahren; Schiefe Ebene“. Die Rutschgefahr ist in die Bewertungsgruppen A, B oder C unterteilt.

In die Untersuchung zur vorliegenden 34. Ausgabe der Liste „NB“ waren Bodenbelagsbaustoffe aus Keramik, Naturwerkstein, Betonwerkstein, Stahl, Gummi, beschichtete Werkstoffe, Kunststoffe, Glas und Holz einbezogen.

Die 34. Ausgabe der Liste „NB“ Stand Juli 2011 ersetzt die 1. – 33. Ausgabe.

Eine Fortschreibung und die Aufnahme weiterer geprüfter Bodenbelagsmaterialien für naßbelastete Barfußbereiche erfolgt jährlich. Die Aufstellung der Liste ist getrennt nach Materialgruppen und in alphabetischer Reihenfolge der Herstellerwerke/Lieferfirmen vorgenommen.

Unabhängig von dieser Liste können die Belagsmaterialien zwischenzeitlich geprüft und eingruppiert werden; deren rutschhemmende Eigenschaft für Planungs- und Ausführungsvorhaben ist dann entsprechend den Arbeitsrichtlinien des Kuratoriums durch Prüferzeugnis nachzuweisen.

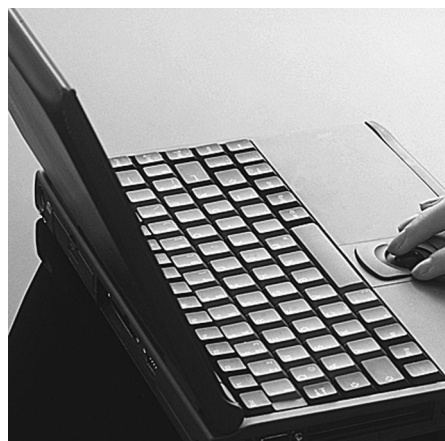
Zu den auch eingesetzten ortsunabhängigen Meßverfahren zur Prüfung und Beurteilung der Rutschhemmung liegen noch keine gesicherten Erkenntnisse und Erfahrungen vor. Deshalb können die auf diese Weise gemessenen Gleitreibungskoeffizienten nicht mit den nach DIN 51097 ermittelten Werten verglichen werden.

Bezugsquelle:

Untersuchungs- und
Beratungsinstitut für Wand-
und Bodenbeläge
Säurefließner-Vereinigung. e.V.
Im Langen Felde 4
30938 Burgwedel

**Preis: 21,40 Euro
zzgl. MwSt.
und Bearbeitungsgebühr**

Auszüge aus der Liste können
in unserem LBB-Intranet
unter dem Stichwort „Liste NB“
abgerufen werden.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie
auch die Ausgaben von **Blickpunkt
Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-
online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



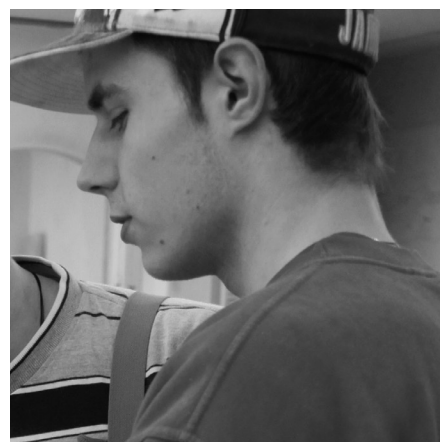
Meisterprüfungsstatistik 2010

Der Deutsche Handwerkskammertag (DHKT) hat die Statistik über die abgeschlossenen Meisterprüfungen im Bundesgebiet für das Jahr 2010 vorgelegt.

Übersicht: Bestandene Meisterprüfungen im Bauhandwerk (Deutschland) von 2000 bis 2010

HAND-WERK	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Maurer und Betonbauer	1.348	1.431	1.287	1.238	1.092	769	798	615	659	635	638
Estrichleger	45	42	45	27	28	9	10	15	10	7	7
Stuckateur	211	224	177	152	125	112	101	124	83	92	97
WKS-Isolierer	48	35	25	34	28	19	22	12	26	12	30
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	570	560	551	557	423	244	141	90	112	106	87
Straßenbauer	285	208	297	274	229	186	213	158	204	153	209
Brunnenbauer	19	7	12	12	15	12	10	5	27	11	11
Betonstein- u. Terrazzohersteller	10	9	19	7	4	5	8	6	4	4	10

Quelle: DHKT und LBB



WorldSkills der Jugend in London vom 5. bis 8. Oktober 2011

In der ersten Oktoberwoche wurden in London die „WorldSkills 2011“ ausgetragen. Mit 944 Teilnehmern aus 51 Ländern in 46 Berufsdisziplinen war dies der größte internationale Berufswettbewerb, der jemals ausgetragen wurde. Das öffentliche Interesse war riesig.

Über 200.000 Besucher kamen auf das Veranstaltungsgelände, um die Weltbesten beim Wettbewerb ihrer beruflichen Fähigkeiten zu beobachten.

Das deutsche Baugewerbe wurde in den Berufen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Maurer, Stuckateur sowie Zimmerer erfolgreich vertreten.

Erfreulich aus bayerischer Sicht waren besonders der 2. Platz von Herrn Johannes Fleischmann bei den Fliesen-, Platten- und Mosaiklegern (ausführlicher Bericht siehe Rubrik „Fachgruppen“) sowie die „Medallion for Excellence“ des deutschen Maurers der vom Berufsexperten Kai-Uwe Holtschmidt, Leiter des Ausbildungszentrums der Bauinnung München, betreut wurde.

Die nächste Berufsweltmeisterschaft „WorldSkills 2013“ findet vom 2. bis 7. Juli 2013 in Deutschland, in Leipzig, statt.



WorldSkills 2011 in London. V.l.: Hans-Josef Aretz, Vorsitzender des Fachverbandes Fliesen und Naturstein im ZDB, Maurer Dominik Chylek, Medallion for Excellence (13. Platz), Philipp Stich, Bronzemedaille im Zimmererwettbewerb, Fliesenleger Johannes Fleischmann, Silbermedaille, Stuckateur Armin Hummel (8. Platz), Klaus-Dieter Fromm, Vorsitzender des ZDB-Berufsbildungsausschusses und Ullrich Huth, Vorsitzender von Holzbau Deutschland Bund Deutscher Zimmermeister im ZDB.

Sieger des praktischen Leistungswettbewerbes des Handwerks auf Landesebene 2011 in den Bauberufen

In den von den bayerischen Bauinnungen betreuten Berufen wurden beim diesjährigen praktischen Leistungswettbewerb des Handwerks im Oktober die Landessieger ermittelt.

Organisator des diesjährigen Landeswettbewerbes war die Handwerkskammer für Nürnberg. Die Ehrungen fanden am 21. Oktober 2011 in Ansbach statt.

Wir danken allen Wettbewerbsteilnehmern und den Ausbildungsbetrieben für ihr besonderes Engagement bei der Ausbildung und beim Wettbewerb. Den Siegern gratulieren wir herzlich und wünschen Ihnen in ihrem beruflichen Werdegang viel Erfolg.

Die Landessieger 2011 sind:

Beton- und Stahlbetonbauer

Giehl, Patrick

Am Münsterholz 1
97502 Euerbach-Sömmersdorf

Ausbildungsbetrieb:

Riedel Bau GmbH & Co. KG
Silbersteinstraße 4
97424 Schweinfurt

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Hiller, Hendrik

Adam-Hörber-Straße 29
91541 Rothenburg o.d. Tauber

Ausbildungsbetrieb:

Fliesen Jörke
Inhaber Brigitte Hiller e.K.
Adam-Hörber-Straße 29
91541 Rothenburg o.d. Tauber

Maurer

Pohl, Alexander

Fürstenforsterstraße 53
96152 Burghaslach

Ausbildungsbetrieb:

Christian Hofmann KG – GmbH & Co.
Röthenweg 13
96152 Burghaslach

Straßenbauer

Schick, Daniel

Gartenstraße 2
96129 Strullendorf

Ausbildungsbetrieb:

Anton Höllein GmbH
Gundelsheimer Straße 120
96052 Bamberg

Stuckateure

Stirnweiß, Jonathan

Grübenweg 5 OT-Altershausen
91481 Münchsteinach

Ausbildungsbetrieb:

Stirnweiß Norbert
Grübenweg 5 OT-Altershausen
91481 Münchsteinach

Wärme-, Kälte- Schallschutzisolierer

Signowsky, Marco

Balmungstraße 7
80634 München

Ausbildungsbetrieb:

Lindner Isoliertechnik
Stahlgruberring 43
81829 München

Estrichleger

Melber, Timo

Hasenleite 1
97488 Stadtlauringen

Ausbildungsbetrieb:

Leo Schmitt Glas- und Fußbodenbau GmbH
Schönwaldstraße 37
97532 Hesselbach

FLIESEN UND NATURSTEIN

FACHGRUPPEN

Bester Fliesenlegergeselle in Bayern 2011

Der diesjährige Leistungswettbewerb der bayerischen Handwerksjugend im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk fand am 10. und 11. Oktober 2011 in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen statt. Sieger des anspruchsvollen Wettbewerbs wurde *Hendrik Hiller* aus Rothenburg o. d. Tauber.

Walhalla war diesjährige Wettbewerbsaufgabe

In diesem Jahr qualifizierten sich fünf Fliesenlegergesellen aus den Kammerbezirken zur Landesausscheidung im Leistungswettbewerb der Handwerksjugend. Die anspruchsvolle Wettbewerbsaufgabe erforderte handwerkliches Können, die Fähigkeit zur Arbeitsorganisation und eine gute Planung. In nur sieben Stunden mussten die Junggesellen nach einer genauen Vorgabe die stilisierte Ansicht der Walhalla bei Regensburg fliesen.

Der Prüfungsausschuss unter Vorsitz von Fliesenlegermeister *Herbert Rautenstrauch* aus Friedberg machte sich die Bewertung dann auch nicht leicht: So wurde auf das Gesamtbild ebenso geachtet, wie auf die Ausgestaltung des Fugenbilds und die Qualität der einzelnen Schnitte.

Bester Fliesenlegergeselle kommt aus Rothenburg

Die Entscheidung des Prüfungsausschusses fiel dann einstimmig aus. Bester Flie-

senlegergeselle in Bayern wurde in diesem Jahr *Hendrik Hiller* (Ausbildungsbetrieb Fliesen Jörke, Rothenburg). Als Preis für die Spitzenleistung stiftete die Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein in Bayern ein iPad. Den zweiten Platz belegte *Julian Dietrich* (Fa. Siegfried Strobl, Gangkofen). Die Ehrung für Platz Drei erhielt *Georg Orthuber* (Fa. Holzmann und Schmid, Hallbergmoos).

Nächster Schritt

Bundesleistungswettbewerb

Hendrik Hiller wird Bayern beim 60. Bundesleistungswettbewerb des Handwerks in den bauhandwerklichen Berufen, der vom 12.11.2010 bis 14.11.2010 in der Bayerischen BauAkademie stattfindet, gemeinsam mit den anderen Landssiegern der Bauberufe, vertreten. Die Bundessieger haben dann die Möglichkeit, an den EuroSkills 2012 und den WorldSkills 2013 in Leipzig teilzunehmen. Über die Ergebnisse des Bundesleistungswettbewerbss berichten wir in der Dezemberausgabe von BLICKPUNKT BAU.



Die Teilnehmer des Landesleistungswettbewerbs im Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk vor der fertigen Wandfläche

WorldSkills 2011: Bayerischer Fliesenleger erkämpft Silbermedaille in London

Fliesenleger Johannes Fleischmann (20) aus Hilpoltstein in Bayern hat bei den 41. Berufsweltmeisterschaften „WorldSkills 2011“, die vom 5. bis 8. Oktober 2011 in London stattfanden, eine Silbermedaille erkämpft.

Gemeinsam mit seinem bayerischem Trainer und Experten Herrn Fliesenlegermeister Herr Günther Kropf aus Mittelfranken hatte sich der Silbermedaillengewinner auf den Wettbewerb der besten Fliesenleger der Welt vorbereitet. Am Ende musste sich Johannes Fleischmann in der Kategorie „wall and floor tiling“ nur Thomas Gugger aus der Schweiz geschlagen geben.

Informationen zu
den WorldSkills 2011 unter
www.worldskillsportal.com



BETONWERKSTEIN, FERTIGTEILE, TERRAZZO UND NATURSTEIN

56. Beton Tage vom 7. – 9. Februar 2012 in Neu-Ulm

Vom 7. – 9. Februar 2012 finden in Neu-Ulm die 56. Beton Tage statt.

Die Beton Tage in Neu-Ulm haben sich in den letzten Jahrzehnten zu der wichtigsten Weiterbildungsplattform für die gesamte Betonbranche in Süddeutschland etabliert und geben Impulse, zeigen mögliche Lösungsansätze auf und informieren über die neusten Entwicklungen im Bereich der Baustoffe, Produkte, Herstellungsverfahren und der Normung.

Dabei reicht die Palette vom Straßen-, Landschafts- und Gartenbauer über konstruktiven Fertigteilbau über Betonwerkstein, Leichtbeton bis Beton in der Tragwerksplanung, Rohrleitungsbau und Entwässerungstechnik sowie klein Kläranlagen.

Informationen:

Informationen zu den
56. Beton Tagen 2012
finden Sie im Internet unter
www.betontage.de

Telefonische Informationen:
Stefanie Blank
Telefon 07 11 / 3 27 32-326
stefanie.blank@betontage.de

Neues Merkblatt für den Bau – Kompakter Asphaltbefestigungen – M KA

Die FGSV hat das „Merkblatt für den Bau Kompakter Asphaltbefestigungen“ in der Ausgabe 2011 neu herausgegeben.

Das „Merkblatt für den Bau kompakter Asphaltbefestigungen“, Ausgabe 2011 (M KA) enthält Informationen zur Herstellung von kompakten Asphaltbefestigungen. Das M KA beschreibt kompakte Asphaltbefestigungen aus Walzasphalt, die aus einer Asphaltdeckschicht und einer Asphaltbinderschicht oder einer Asphalttragschicht bestehen. Die Besonderheiten bei der Herstellung und beim

Einbau werden erläutert. Im Merkblatt werden die beiden unterschiedlichen Einbauverfahren „heiß auf heiß mit unmittelbar hintereinander fahrenden Fertignern“ und „heiß auf warm“ dargestellt. Es beinhaltet allgemeine und für den Einbau kompakter Asphaltbefestigungen zusätzliche Informationen, die nicht als bauvertragliche Regelungen in den ZTV Asphalt-StB (FGSV 799) beschrieben

werden. Das M KA, Ausgabe 2011, ersetzt die vorherige Ausgabe 2001.

Das „Merkblatt für den Bau Kompakter Asphaltbefestigungen“, Ausgabe 2011, kann beim FGSV-Verlag (www.fgsv-verlag.de) unter der Bestell-Nr. 762 zum Preis von 9,80 Euro bezogen werden.

Branchenlösung „Asphaltbeläge staubarm abtragen mit Kaltfräsen“

Im Oktober 2011 ist eine sog. Branchenlösung zu „Asphaltbeläge staubarm abtragen mit Kaltfräsen“ in Kraft getreten.

Die Branchenlösung wurde unter Beteiligung von Vertretern betroffener Institutionen und Verbände erarbeitet. Beteiligt waren u. a. der Verband der Europäischen Straßenfräsunternehmen, die BG BAU, die IG BAU, das BMAS und das BMVBS sowie der ZDB.

Worum geht es?

Asphaltbeläge werden mit Kaltfräsen abgetragen und in der Regel wieder verwendet. Die Branchenlösung „Asphaltbeläge staubarm abtragen mit Kaltfräsen“ beschreibt, wie vermieden wird, dass der beim Fräsen entstehende Staub zu Gesundheitsschäden führt. Bei Großfräsen (Kettenantrieb, Fräsbreiten ab 1 Meter) gelangt das Fräsgut mit Hilfe eines Transportsystems in Fahrtrichtung auf einen vorausfahrenden Lkw. Kleinfräsen haben Arbeitsbreiten bis max. 1 Meter und verladen das Fräsgut entgegen der Fahrtrichtung. Bei beiden Maschinentypen trägt ein mit vielen Meißeln bestückter Rotor den Fahrbahnbelag in einem abgeschlossenen Fräusraum ab. Zur Kühlung der Meißel wird bei Kleinfräsen bezogen auf die Fräsgutmenge etwa 10-mal so viel Wasser in den Fräusraum gespült wie bei Großfräsen.

Was besagt die Branchenlösung?

Der Wortlaut der Branchenlösung ist nachfolgend abgedruckt:

Der Abtrag von Asphaltbelägen oder die Herstellung von Gräben, z. B. für neue Versorgungsleitungen, sind die Standardaufgaben moderner Kaltfräsen. Diese Branchenlösung beschreibt, wie vermieden wird, dass der beim Fräsen entstehende Staub zu Gesundheitsschäden führt.

Bei Großfräsen gelangt das Fräsgut mit Hilfe eines Transportsystems in Fahrtrichtung auf einen vorausfahrenden Lkw. Kleinfräsen haben Arbeitsbreiten bis maximal 1 m und verladen das Fräsgut entgegen der Fahrtrichtung. Bei beiden Maschinentypen findet der Fräsprozess in einem abgeschlossenen Fräusraum statt. Dort trägt ein mit vielen Meißeln bestückter Rotor den Fahrbahnbelag ab. Zur Kühlung der Meißel wird kontinuierlich Wasser in den Fräusraum gesprüht. Bei Kleinfräsen wird bezogen auf die Fräsgutmenge etwa zehnmal so viel Wasser eingesetzt wie bei Großfräsen.

Beim Einsatz von Kleinfräsen im Freien haben Messungen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) niedrige Konzentrationen u. a. von alveolen-

gängigem Staub und Quarzstaub ergeben. In Verbindung mit den sehr geringen tatsächlichen Fräszeiten (in der Regel unter 2 Stunden pro Tag) sind bei Kleinfräsen somit keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich.

Beim Einsatz von Großfräsen kann eine hohe Staubbelaastungen auftreten. Hier bieten die Hersteller Lösungen an, um diese Belastung wirksam zu reduzieren. Messungen beim Einsatz dieser wirksamen Staubreduzierung haben niedrige Konzentrationen für alveolengängigen Staub und Quarzstaub ergeben, sodass auch hier keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Die Mitglieder des VESF e.V. (Verband der Europäischen Straßenfräsunternehmen) haben vereinbart, ab sofort Großfräsen nur noch mit wirksamer Staubreduzierung zu kaufen bzw. zu verkaufen. Weiterhin werden alle Großfräsen im Bestand bis spätestens Ende 2014 mit einer entsprechenden Vorrichtung nachgerüstet. Bis zu diesem Zeitpunkt muss beim Einsatz von Großfräsen ohne wirksame Staubreduzierung Atemschutz (partikelfiltrierende Halbmasken mit P2-Filtern) getragen werden. Damit ist der Arbeitsschutz beim Fräsen von Asphaltbelägen gewährleistet.

Diese Branchenlösung wurde unter Beteiligung von Vertretern der betroffenen Institutionen und Verbände (v.a. VESF, IG BAU, BG BAU, BMAS, BMVBS) erarbeitet.

Weitere Informationen, eine Expositionsbeschreibung „Einsatz von Kleinfräsen auf Asphaltflächen“ sowie eine BG/BGIA-Empfehlung „Einsatz von Straßenfräsen mit Absauganlage-Fräsen von Asphaltbelägen“ können auf den Internetseiten unseres Verbandes [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik Landesfachgruppe Straßen und Tiefbau](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Rubrik_Landesfachgruppe_Straßen_und_Tiefbau) herunter geladen werden.

WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL- UND BRANDSCHUTZISOLIERER

Gelungener ISO-Treff 2011 der Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzisolierer in Nördlingen

Die Bauinnung Donau-Ries und deren Aus- und Fortbildungszentrum waren perfekte Gastgeber für den diesjährigen ISO-Treff der bayerischen WKS-B-Isolierer, der am 21. und 22. Oktober 2011 in Nördlingen stattfand.

Seit 30 Jahren wird die überbetriebliche Ausbildung in der Berufsausbildung des Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutzhandwerks in Bayern im Aus- und Fortbildungszentrum der Bauinnung Donau-Ries durchgeführt. Seither wurden über 1.000 Isolierer dort auf Ihren Beruf vorbereitet.

Aus Anlaß dieses runden Jubiläums war die Nördlinger Bauinnung, die eine besonders enge Beziehung zu diesem Handwerk pflegt, Gastgeber des diesjährigen ISO-Treffs, der Jahrestagung der bayerischen Landesfachgruppe WKS-B.

Wie immer hatte die bayerische Landesfachgruppe WKS-B im LBB zu ihrem jährlichen Treffen nicht nur die Fachgruppenmitglieder eingeladen, sondern auch die Mitglieder des Förderkreises aus Industrie und Handel sowie Lehrer der Be-

rufsschule Lindau, in der für ganz Bayern die Berufsschul Ausbildung des Isolierernachwuchses stattfindet.

Am Freitagnachmittag kamen Isolierer und Förderkreis zu ihrer gemeinsamen Sitzung zusammen. Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen die Themen „Luftkanaldämmungen – sinnvolle Dämmdicken“, „Baulicher Brandschutz – Möglichkeiten und Risiken“ und ein Bericht zu dem vom LBB unterstützten Forschungsprojekt „Effizienzsteigerung in der Produktion – Energie- und CO₂-Einsparung durch Optimierung der technischen Dämmung“.

Im Anschluss besichtigten die Teilnehmer der Tagung das Ausbildungszentrum für Isolierer in Nördlingen.

Dort werden seit 30 Jahren jährlich jeweils

zwei Isoliererklassen unterrichtet. Anlässlich des gemeinsamen Abendessens in einem alten Turm der Stadtmauer ließ es sich der Obermeister der Bauinnung Donau – Ries, Herr Werner Luther, nicht nehmen, die Tagungsteilnehmer persönlich zu begrüßen.

Er versicherte der Fachgruppe auch weiterhin der vollen Unterstützung seitens der Bauinnung bei der Organisation der überbetrieblichen Ausbildung und beim Betrieb des Brandschutzhauses, wo seit vielen Jahren deutschlandweit anerkannte Fortbildungen zur Brandschutzfachkraft und seit zwei Jahren auch die Brandschutzausbildung im Rahmen der Vorbereitungskurse zur Meisterprüfung im WKS-B-Isolierhandwerk stattfinden.

Der Vorsitzende der Landesfachgruppe Herr Peter W. Baum bedankte sich herzlich für das große Engagement der Ehrenamtsträger und der Mitarbeiter der Bauinnung Donau-Ries und der Ausbildungsmeister in Nördlingen und für deren Einsatz für den Berufsstand der WKS-B-Isolierer.

Die gelungene Veranstaltung wurde am Samstag abgerundet durch eine gemeinsame Kanadierfahrt auf der Wörnitz und die anschließende Besichtigung von Harburg und Schloß Harburg.

Die Landesfachgruppe WKS-B bedankt sich herzlich für die tolle Organisation und große Unterstützung der Veranstaltung durch die Bauinnung Donau-Ries!



Teilnehmer des ISO-Treffs 2011 auf der Wörnitz.



Neuer Vorsitzender des Arbeitskreises der bayerischen Jungunternehmer

Im Rahmen der Herbsttagung der Jungunternehmer am 14./15. Oktober 2011 in Pottenstein wurde Herr Klaus Engelhard zum neuen Vorsitzenden des Arbeitskreises der bayerischen Jungunternehmer gewählt.

Die Jungunternehmer trafen sich dieses Jahr zu einer Herbsttagung am 14./15. Oktober 2011 im malerischen Pottenstein in der fränkischen Schweiz.

historischen „Bruckmayer's Urbräu“. Am nächsten Tag wurde noch die bekannte „Teufelshöhle“ und die Burg Pottenstein besucht.

Die Tagung wurde eröffnet mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden des Arbeitskreises. Notwendig wurde diese Wahl, weil der bisherige Vorsitzende des Arbeitskreises, Herr Uwe Goebel, im Mai 2011 zum neuen Vorsitzenden des Landesausschusses für Tarif- und Sozialpolitik und damit zum Mitglied des Präsidiums des Verbandes gewählt wurde und in dieser neuen Funktion nicht gleichzeitig das Amt des Vorsitzenden des Arbeitskreises wahrnehmen konnte.

Auf Vorschlag von Herrn Uwe Goebel wurde Herr Klaus Engelhard einstimmig zum neuen Vorsitzenden des Arbeitskreises gewählt.

Im Anschluss an die Wahl referierte der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des LBB, Herr Wolfgang Spörr, zum Thema „Notfallplan für den Ausfall des Betriebsleiters“. Nach reger Diskussion zu dem Vortragsthema ging es über zu einem gemeinsamen gemütlichen Abendessen im

Wir möchten uns an dieser Stelle für das bisherige Engagement von Herrn Uwe Goebel bedanken und Herrn Klaus Engelhard für sein neues Amt alles Gute wünschen.



Der neue Vorsitzende (l.) und der bisherige Vorsitzende (r.) bei der Teufelshöhle



Pottenstein mit seiner Burg

Bayerische BauAkademie veröffentlicht Kursprogramm 2012

Das neue Kursprogramm gibt einen Überblick über die vielfältigen Fort- und Weiterbildungsangebote der Bayerischen BauAkademie.

Das neue Programm der Bayerischen BauAkademie ist seit Ende Oktober im Versand. Auf über 160 Seiten, aufgeteilt auf zwei einzelne Hefte, finden sich Kurse zu den wichtigsten baugewerblichen Themen wie Betontechnologie und Bautechnik, Baumaschinentechnik mit dem Angebot an Führerschein und natürlich Management, Baurecht, EDV und Ausbau.

Viele neue Themen

Zusätzlich zu den bewährten Inhalten kommen 2012 über 30 neue Seminare und Lehrgänge hinzu. Dazu gehören Seminare zur Aktualisierung bestehenden Wissens wie „Aufmaß und Abrechnung im Hochbau“, „Mauerwerksinstandsetzung“, „Aktuelles für den SiGe-Koordi-

nator“ oder „Fortbildung Sicherheitstechnik für Kranführer“. Aber auch Weiterqualifizierungskurse sind neu aufgenommen worden, wie etwa „Werkpolier Abbruch“, „Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten“, der neue „Estrich-Kolonnenführer“ oder der „Geprüfte Abbruchbaggerfahrer“. Kurse wie „Frühwarnsysteme für Baubetriebe“, neue Baurechtsthemen oder „CAD für Fliesenleger“ stellen neue und nutzenorientierte Themen in den Vordergrund.

Kurse bayernweit

Die meisten Seminare finden in der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen statt. Eine zunehmende Anzahl an Kurse wird aber auch in der Region angeboten, zum Beispiel in Augsburg, München oder

Regensburg. Darüber hinaus nutzen immer mehr Betriebe auch die Möglichkeit, geeignete Veranstaltungen in die eigene Firma zu holen. In diesen Fällen erstellt die Bayerische BauAkademie individuelle Weiterbildungskonzepte für Betriebe und kann so sehr speziell auf die Anforderungen vor Ort eingehen.

Informationen:

Die Bayerische BauAkademie
und ihr Bildungsangebot
im Internet unter:
www.baybauakad.de



WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR BIS AUGUST	2010	2011	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	124 751	125 984	1,0
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	2 166 479	2 269 530	4,8
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	39 765	43 328	9,0
Gewerblicher und industrieller Bau	25 265	27 436	8,6
davon: Hochbau	15 472	16 645	7,6
Tiefbau	9 793	10 791	10,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	25 692	26 708	4,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 575	1 760	11,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	5 681	5 038	- 11,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	9 053	9 730	7,5
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	9 383	10 180	8,5
insgesamt	90 722	97 472	7,4
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	3 269 592	4 001 837	22,4
Gewerblicher und industrieller Bau	3 116 426	3 466 637	11,2
davon: Hochbau	2 127 813	2 428 454	14,1
Tiefbau	988 613	1 038 183	5,0
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 662 454	2 723 358	2,3
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	135 476	145 373	7,3
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	678 858	608 122	- 10,4
davon: Tiefbau			
Straßenbau	945 730	1 006 189	6,4
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	902 390	963 674	6,8
Baugewerblicher Umsatz	9 048 472	10 191 832	12,6

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2011



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU